

in Schoten (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. van Dam, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H. van Vliet und W. Wils) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung SG (2001) D/286098 der Kommission vom 9. Februar 2001, mit der diese den Antrag der Kläger abgelehnt hat, das Schiff Arizona vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates vom 29. März 1999 über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 90, S. 1) auszunehmen, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: H. Jung — am 13. Dezember 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Hauptsache ist erledigt.*
2. *Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. C 186 vom 30.6.2001.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 11. Februar 2003

in der Rechtssache T-83/02: Jan Pflugradt gegen Europäische Zentralbank (¹)

(Personal der Europäischen Zentralbank — Überprüfung der dienstlichen Leistungen — Beschwerende Handlung — Vorgerichtliches Verfahren — Unzulässigkeit)

(2003/C 101/62)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-83/02, wohnhaft in Frankfurt am Main (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Pflüger, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Europäische Zentralbank (Bevollmächtigte: V. Saintot und T. Gilliams im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur) wegen Aufhebung des Schreibens vom 28. Februar 2002, mit dem die EZB den Kläger über die Einleitung eines Verfahrens zur Überprüfung seiner dienstlichen Leistungen unterrichtet hat, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. García-Valdecasas sowie der Richterin P. Lindh und des Richters J. D. Cooke — Kanzler: H. Jung — am 11. Februar 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage ist unzulässig.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABl. C 118 vom 18.5.2002.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 31. Januar 2003

in der Rechtssache T-224/02 R: Miguel Forcat Icardo gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Verfahren der einstweiligen Anordnung — Beamte — Unzulässigkeit — Keine Dringlichkeit)

(2003/C 101/63)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-224/02 R, Miguel Forcat Icardo, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. A. Lucas, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und H. Tserepa-Lacombe), wegen — im Wesentlichen — erstens Einhaltung der von der Kommission eingegangenen Verpflichtung, den Antragsteller zur Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Rom abzuordnen, und zweitens Aussetzung der Beurteilung des Antragstellers vom 18. März 2002 für den Zeitraum 1999-2001, hat der Präsident des Gerichts am 31. Januar 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 3. Februar 2003

in der Rechtssache T-253/02: Chafiq Ayadi gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Nichtigkeitsklage — Verordnung des Rates — Klage gegen den Rat und die Kommission — Teilweise Unzulässigkeit)

(2003/C 101/64)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-253/02, Chafiq Ayadi, wohnhaft in Dublin, Prozessbevollmächtigte: A. Lyon, Solicitor, und S. Cox, Barrister, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: M. Vitsentzatos und M. Bishop) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Wilderspin und